

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste Aktenzeichen: 10 24 07 Niederkrüchten, den 9. März 2023

Vorlagen-Nr. 571-2020/2025 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 21. März 2023

Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze

Sachverhalt:

Voraussetzung für die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO
 NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse),
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW kraft Amtes den Vorsitz führt und
- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO NRW zu bilden hat (z. B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Wahlleiter ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der Ausschussvorsitze: eine Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und eine Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante: Einigungsverfahren

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist in diesem Falle das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante: Zugreifverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem "d'Hondtschen Höchstzahlverfahren" gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemein-

schaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend in der Reihe der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, und bestimmen die Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratssitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	\boxtimes	Nein			
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	\boxtimes	Nein			
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:				1.100.01.01.01/54210000				
Kosten der Maßnahme:				275,00 EUR/mtl. je anspruchsberechtigtem				
				Ausschussvorsitz				
Folgekosten:								
Erläuterungen:								
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	\boxtimes		ertragliche erpflichtung		waltungs	Freiwillige Selbstver- waltungs- angelegenheit	

Anlage(n):

1. Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren

gez. Wassong